



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Freitag, 27. März 2020

Nr. 13

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorhaben der Firma Dyneon GmbH, Chemiepark Gendorf;
Wesentliche Änderung der Anlage H04 – Fluorthermoplaste

Kreisausschusssitzung

Kreistagssitzung

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBI 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBI S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBI 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBI S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

Az. 22-23-H04-G1/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Dyneon GmbH, Chemiepark Gendorf;
Wesentliche Änderung der Anlage H04 - Fluorthermoplaste

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Dyneon GmbH, Chemiepark Gendorf, beabsichtigt, die Anlage H04-Fluorthermoplaste - durch Kapazitätsanpassung, Aktualisierung von Auflagen, Aktualisierung der Abgasführung, Errichtung von Reaktoren sowie einer Aufarbeitungslinie, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch das Vorhaben der Firma Dyneon GmbH in der Anlage H04-Fluorthermoplaste– keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit und Gewässerschutz. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), eingesehen werden.

23.03.2020
Landratsamt Altötting

Abt. 4

44. Sitzung des Kreisausschusses

Am Donnerstag, 02.04.2020, 16:30 Uhr findet in der Aula der Herzog-Ludwig-Realschule Altötting die

44. Sitzung des Kreisausschusses

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Betrauungsakt für das gemeinsame Kommunalunternehmen "InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf"
- 2 Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting - Burghausen
- 3 Öko-Modellregion; Abschluss Zweckvereinbarung "Öko-Modellregion Inn-Salzach"
- 4 Sanierung der Kreisstraße AÖ 2 zwischen Unterhart und Höll; Maßnahmenbeschluss
- 5 Förderung "Glasfaseranschluss für öffentliche Schulen" - Maßnahmenbeschluss
- 6 Wünsche und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Wir bitten Kreisräte und Besucher vor und während der Sitzung um Beachtung der Hygieneregeln; insbesondere ist auf ausreichenden Abstand zu anderen Personen zu achten.

Wägen Sie bitte sorgfältig ab, ob Ihr gesundheitlicher Zustand eine Sitzungsteilnahme ermöglicht.

Landratsamt Altötting, 19.03.2020

Erwin Schneider
L a n d r a t

Abt. 4

29. Sitzung des Kreistages

Am Donnerstag, 02.04.2020, 17:00 Uhr findet in der Aula der Herzog-Ludwig-Realschule Altötting die

29. Sitzung des Kreistages

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Betrauungsakt für das gemeinsame Kommunalunternehmen "InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf"
- 2 Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting - Burghausen
- 3 Öko-Modellregion; Abschluss Zweckvereinbarung "Öko-Modellregion Inn-Salzach"
- 4 Verschiedenes

Wir bitten Kreisräte und Besucher vor und während der Sitzung um Beachtung der Hygieneregulungen; insbesondere ist auf ausreichenden Abstand zu anderen Personen zu achten.

Wägen Sie bitte sorgfältig ab, ob Ihr gesundheitlicher Zustand eine Sitzungsteilnahme ermöglicht.

Landratsamt Altötting, 23.03.2020

Erwin Schneider
L a n d r a t

SG 63 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBl 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBl S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

gegen **SVEN BAUMGARTEN**

zuletzt gemeldet in **Bahnhofstr. 1, 84518 Garching**

zur Zeit wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 17.03.2020 unter dem Aktenzeichen SG63 / AÖ-DR947 – MW eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 26.03.2020

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 63
KFZ-Zulassungsbehörde

SG 63 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBI 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBI S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

gegen **MARIA BELIMENKO**

zuletzt gemeldet in **Kirchfeldstr. 7, 84508 Burgkirchen**

zur Zeit wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 19.03.2020 unter dem Aktenzeichen SG63 / AÖ-NH7 - SR eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 26.03.2020

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 63
KFZ-Zulassungsbehörde

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.